

Schweizerische Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **44 (1968-1969)**

Heft 8

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DU hast das Wort

Fünzig Rappen für Teller und Bestecke — Antwort an Füs P. H. (vgl. Nr. 5, Jg. 44)

Die Abmachung über den Preis für die Benützung von Essgeschirr und Besteck mit dem Gastwirt obliegt dem Rechnungsführer. Das Oberkriegskommissariat hat in den Administrativen Weisungen Nr. 1 vom 1. Dezember 1965 unter Ziff. 5.3 Richtlinien erlassen für die Service-Entschädigungen. Für Uof und Sdt beträgt der Richtpreis 15 Rp. pro Mahlzeit oder 45 Rp. pro Tag. Dieser Ansatz wird reduziert, wenn das Abwaschen durch die Truppe erfolgt. In der Regel werden 10 Rp. pro Mahlzeit verlangt, wobei sich das Essgeschirr gut amortisieren lässt. Verlangt ein Gastwirt eine zu grosse Entschädigung, wie z. B. 60 Rp. pro Tag, so steht es dem Fourier frei, auf die Benützung des Geschirrs zu verzichten und das Essgeschirr und Besteck direkt einzumieten, wobei pro Mann und Tag mit etwa 15 Rp. gerechnet werden muss. Nach Ziff. 139 Verwaltungsreglement übernimmt der Bund keine Kosten für die Essgeschirrbenützung; diese Kosten hat der Wehrmann selbst zu tragen. Wir machen noch darauf aufmerksam, dass der Sold des Soldaten Fr. 3.— und nicht Fr. 3.20, wie im Artikel erwähnt, beträgt.

Oberkriegskommissariat
Der Oberkriegskommissär:
sig. Oberstbrigadier Messmer

Schweizerische Armee

Die neue Territorialorganisation

Mit einer Botschaft vom 19. Februar 1969, die den eidgenössischen Räten eine Neugestaltung der Territorialorganisation vorschlägt, hat der Bundesrat einen vorläufigen Schlussstrich unter eine lange und gründliche Vorbereitungsarbeit gezogen. Einerseits wurde die Grundkonzeption der künftigen territorialdienstlichen Organisation neu umschrieben, und andererseits wurden innerhalb der Behördenorganisation des Militärdepartements die organisatorischen Anpassungen vorgenommen, die sich unter der neuen Aufgabenverteilung als notwendig erweisen.

1. Am 3. April 1968 hat der Bundesrat einer einlässlichen Studie des Militärdepartements über die neue Konzeption des Territorialdienstes zugestimmt und das Departement beauftragt, im Sinn seiner Vorschläge die Detailarbeiten an die Hand zu nehmen. Mit den neuen Plänen wurde einer von Nationalrat Kurzmeyer (Luzern) eingereichten und vom Nationalrat in der Dezembersession 1964 als Postulat angenommenen Motion gefolgt, in welcher festgestellt wurde, dass der Territorialdienst im Rahmen einer umfassenden Landesverteidigung Funktionen von grösster Bedeutung zu erfüllen hat, deren Verwirklichung nur gesichert werden kann, wenn die Zu-

sammenarbeit der militärischen Stellen mit den zivilen Behörden des Bundes und namentlichen auch jenen der Kantone gewährleistet ist.

Mit der Neuordnung sollte dadurch eine Erhöhung unserer Abwehrkräfte im totalen Krieg gefunden werden, dass mit der territorialdienstlichen Organisation der föderalistischen Struktur des Landes betont Rechnung getragen wird. Da die Kantonsregierungen innerhalb ihres Kantonsgebietes im Frieden wie im Krieg oberstes ziviles Führungsorgan sind, obliegt ihnen im Rahmen der Gesamtverteidigung die zivile Verantwortung für ihr Kantonsgebiet und die darin lebende Bevölkerung. Dieser Grundidee wurde mit der neuen Organisation in erster Linie Rechnung getragen.

2. In organisatorischer Hinsicht hat der Bundesrat am 9. Oktober 1968 beschlossen, die bisherige Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen umzugestalten und sie in «Abteilung für Luftschutztruppen» umzubenennen. Diese Abteilung behält damit nur noch die Aufgaben, welche die Luftschutztruppen betreffen. Gleichzeitig gingen die territorialdienstlichen Obliegenheiten an die neugeschaffene Untergruppe Logistik (bisher Untergruppe Versorgung und Transporte) des Stabes der Gruppe für Generalstabdienste bzw. die hiefür zuständige Unterabteilung über.

Die Aufgaben des Territorialdienstes bestehen im wesentlichen in der Unterstützung der Armee und in der militärischen Hilfeleistung an die zivilen Behörden und die Zivilbevölkerung (Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 1964 über den Territorialdienst). Die territorialdienstlichen Organe haben die Bedeutung von Bindegliedern zwischen der militärischen Führung und den zivilen Behörden, dem Zivilschutz, der Kriegswirtschaft und weiteren zivilen Organisationen. An dieser Zielsetzung soll sich inskünftig grundsätzlich nichts ändern. Die vorgesehene Neugestaltung der Territorialorganisation soll lediglich dazu dienen, die Erfüllung der genannten Aufgaben zu erleichtern. Das Reorganisationsprojekt ist sodann als Ganzes auf die *Bedürfnisse der Gesamtverteidigung* ausgerichtet.

Die gegenwärtigen *Grenzen* der Territorialbrigaden, Territorialkreise und Territorialregionen richteten sich in erster Linie nach operativen, taktischen und mobilmachungstechnischen Gesichtspunkten; diese Räume stimmen zwar weitgehend mit der natürlich gegebenen Gliederung des Landes, nicht aber mit der politischen Grenzziehung überein. Mit der neuen Organisation soll die territorialdienstliche Gebieteinteilung ausnahmslos den *kantonalen Grenzen angepasst* werden. Im Gegensatz zur bisherigen Organisation kommt jeder Kanton (bzw. zwei Halbkantone) ganz in das Gebiet eines bestimmten Territorialkreises zu liegen; kein Kanton wird mehr durch die Grenze eines Territorialkreises oder einer Territorialbrigade «entzweigeschnitten». Damit wird die Zusammenarbeit zwischen den territorialdienstlichen Kommandostellen und den kantonalen Behörden stark vereinfacht. Die neuen territorialdienstlichen Kommandobereiche stimmen mit dem Hoheitsgebiet

Termine

Mai

- 3./4. Baden
DV des SUOV
- 17./18. Bern
10. Schweiz. Zwei-Tage-Marsch unter dem Patronat des SUOV

Juni

7. Bière
Journée cantonale vaudoise ASSO
- 13./14. Biel
11. 100-km-Lauf
- 13.—15. Balsthal
KUT der Solothurner UOV
- 21./22. Emmenbrücke
50-Jahr-Feier und Fahnenweihe des UOV mit Patr Lauf und Schiesswettkämpfen
29. St. Gallen
Kant. Patrouillenlauf des Verbandes St. Gallen-Appenzell

Juli

- 6./7. Sempach
Sempacher Schiessen des Luz. Kant. UOV
- 15.—18. Nijmegen
Internationaler Vier-Tage-Marsch

August

- 29.—31. Langenthal
KUT des bernischen UOV

September

- 13./14. 5. Zürcher Distanzmarsch des UOV Zürich nach Baden
28. Gossau SG
Veteranentagung des SUOV

Oktober

- 4./5. Männedorf
5. Mil Nacht-OL der UOG Zürichsee rechtes Ufer
- 25./26. Weinfelden
KUT des thurgauischen UOV Zug
17. Nacht-OL der OG für Of und Uof

November

- 2.—14. Flugreise des «Schweizer Soldaten» nach Israel

1970

Juni

- 5.—7. Payerne
Schweizerische Unteroffizierstage